

Schutzgemeinschaft Aldersbacher Tal e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen
„Schutzgemeinschaft Aldersbacher Tal e.V.“
Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Aldersbach.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- II. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - die Durchsetzung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Aldersbacher Tal, in den Gemeinden Aldersbach, Aidenbach (Landkreis Passau) und der Gemeinde Egglham (Landkreis Rotta-Inn).
 - die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen.
 - Förderung einer ökologischen und umweltverträglichen Verkehrspolitik
 - die Information der Bürgerinnen und Bürger über den Landschafts- und Naturschutz im Aldersbacher Tal durch Vorträge, Eskursionen und Ausstellungen.
 - das Einwirken in die Politik, Verwaltung und weiterer im Umweltbereich tätigen Verantwortlichen, um auf Missstände im Umweltbereich hinzuweisen und ökologische und umweltpolitische Forderungen zu erheben.
 - die Beteiligung an Planungsverfahren und –prozessen durch Gutachten, Einwände, etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitglieder

- I. Mitglieder können werden alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen.
- II. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- IV. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Stellvertretenden Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - f.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- II. Der Verein wird nach außen durch 2 Mitglieder der Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 500,-- im Innenverhältnis die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- I. Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens 8 Tagen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist unter Umgehung der Fristsetzung möglich, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmen. Vorstandsmitglieder können Anträge in die Vorstandssitzung einbringen, sofern ihre Dringlichkeit begründet ist und sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterstützt werden.
- II. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Kassenführung

- I. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart

hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- II. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- II. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - 2. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, ansonsten bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- IV. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand 2 Mitglieder des Vorstands als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- III. Das nach Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an den Bund für Naturschutz in Bayern e.V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung tritt am 31.08.2023 in Kraft